

DIE INTERNATIONALE PRODUKTE- UND UMWELTHAFTUNG UND DAS LUGANO-ÜBEREINKOMMEN

von Dr. Domenico Acocella, Rechtsanwalt, Zürich/Schwyz

Vorbemerkungen

I. Allgemeines

II. Qualifikationsfragen

- A) Allgemeines
- B) Direkte Gerichtszuständigkeit
- C) Anerkennungsstadium

III. Schweizerische Gerichtszuständigkeiten aufgrund des Lugano-Übereinkommens

- A) Zuständigkeit am Deliktsort
- B) Zuständigkeit am Erfüllungsort
- C) Gerichtsstandsvereinbarung
- D) Gerichtsstand der Garantieklage

IV. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen

- A) Indirekte Zuständigkeit
- B) Ordre public

C) Teilanerkennung?

V. Hinweise auf die Umwelthaftung

Vorbemerkungen

Der Titel des Vortrages betrifft sowohl die Umwelt- als auch die Produkthaftung. Ich werde allerdings zunächst ausführlich über die Produkthaftung sprechen und dann im Sinne eines Exkurses einige Hinweise auf die Umwelthaftung machen.

I. Allgemeines

Auf die Konsequenzen des Lugano-Übereinkommens für das internationale Produkthaftungsrecht der Schweiz ist schon vor Inkrafttreten des Übereinkommen für die Schweiz am 1.1.1992 mit Nachdruck hingewiesen worden (1): Zum einen werden sich schweizerische Hersteller, die in die EU exportieren, gegen die Anerkennung einer am Deliktort in einem Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens ergangenen ausländischen Entscheidung nicht mehr mit Erfolg auf die Garantie des Wohnsitzgerichtsstandes gemäss Art. 59 BV berufen können. Zum anderen kann der schweizerische Konsument, der eine Produkthaftungsklage am schweizerischen Erfolgsort anhebt, damit rechnen, dass ein schweizerisches Urteil dann in irgendeinem Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens vollstreckt werden kann (2).

Das Lugano-Übereinkommen unterscheidet sich von den meisten bestehenden Verträgen über internationales Zivilprozessrecht dadurch, dass es nicht nur die Anerkennung ausländischer Entscheidungen, sondern auch die direkte Gerichtszuständigkeit regelt (3). Der durch das Lugano-Übereinkommen gewährte

alternative Gerichtsstand des Deliktsortes fördert das forum shopping im Sinne der Wahl eines günstigen Gerichtsstandes (4).

Die EU-Staaten haben ihr Produkthaftungsrecht auf der Grundlage der Richtlinie vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Haftung für fehlerhafte Produkte mit Ausnahme von Frankreich in ihr Recht umgesetzt (5). In diesen Ländern gilt demnach eine verschuldensunabhängige Produkthaftung (6). Das Lugano-Übereinkommen führt dazu, dass in der Schweiz vermehrt dieses „EU-Produkthaftungsrecht“ indirekt durch die Anerkennung und Vollstreckung von in den EU-Staaten ergangenen Produkthaftungsurteilen zur Anwendung kommen wird (7).

Zwar hat auch die Schweiz seit dem 1.1.1994 ein Produkthaftpflichtgesetz, dessen Bestimmungen weitgehend der EU-Produkthaftungsrichtlinie entsprechen (8). Die Klagemöglichkeit in verschiedenen Staaten ist aber immer noch von praktischer Bedeutung. Es gilt nach wie vor, dass je nach dem, in welchem Staat geklagt wird, für die eine oder andere Partei, das für sie günstigere Recht zur Anwendung gelangen wird. Verschiedene Rechtsfragen sind von der Rechtsangleichung nicht betroffen. Für sie gilt weiterhin das autonome nationale Recht (9). Den Mitgliedstaaten stehen auch verschiedene Optionen offen (10). Da die EU-Richtlinie nicht ausschliesslich anwendbar ist, wird es weiterhin möglich sein, Produkthaftungsansprüche auf das autonome nationale Recht zu stützen (11)

Nach dem IPRG konnte sich der schweizerische Exporteur - da ein ausländisches Urteil wegen des Vorbehalts von Art. 149 Abs. 2 lit. f in der Schweiz nicht anerkannt wurde und dieser daher in der Schweiz zu belangen war - noch auf die Kollisionsnorm von Art. 135 Abs. 1 lit. b IPRG verlassen (12). Nach dieser Bestimmung wird das Recht am Erwerbort nicht angewandt, wenn der Schädiger nachweist, dass das Produkt dort ohne sein Einverständnis in den Handel gelangt ist. Am nunmehr möglichen Gerichtsstand des Deliktsortes in einem Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens kann eine IPR-Norm zur Anwendung kommen, die weit weniger die Voraussehbarkeit und Kalkulierbarkeit des anwendbaren Rechts berücksichtigt als dies Art. 135 IPRG tut (13). Ein darauf gestützter Entscheid wäre in der Schweiz ohne weiteres vollstreckbar.

II) Qualifikationsfragen

A) Allgemeines

Auf dem Gebiete der Produkthaftung überschneiden sich vertragliche und deliktische Ansprüche in besonderem Masse (14). Als Produkthaftungsansprüche gelten Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche infolge mangelhafter Produkte oder Produktebeschreibungen bzw. Gebrauchsanweisungen (15). Es geht primär um sog. Mängelfolgeschäden und nicht um Schäden, die das Produkt selbst betreffen (16). Entsprechend der systematischen Einordnung der Produkthaftung im IPRG werden in der Schweiz Produkthaftungsansprüche als deliktische Ansprüche betrachtet (17).

Falls vertragliche Beziehungen zwischen Hersteller und Geschädigten bestehen, können Mängelfolgeschäden auch über das Vertragsrecht liquidiert werden (18). Vertragliche Beziehungen sind vor allem im Bereich der gewerblichen Verwendung von Produkten anzutreffen, bestehen in der Regel hier zwischen Hersteller und Käufer Vertragsbeziehungen (19). Darauf gestützte vertragliche Ansprüche, namentlich Gewährleistungsansprüche, fallen nicht unter den Verweisungs begriff der Produktmängel nach IPRG. Massgebend sind dafür die vertragsrechtlichen Gerichtsstände (20).

B) Direkte Gerichtszuständigkeit

Die Fälle, in denen sich der schweizerische Richter mit einer Produkthaftungsklage konfrontiert sieht, die sich gemäss der anwendbaren lex causae auf deliktische oder vertragliche Anspruchsgrundlage bzw. auf beides stützt, dürften nicht selten sein; dies etwa deshalb, weil die vertragliche und deliktische Haftung im ausländischen Recht

unterschiedliches Gewicht haben, oder deshalb, weil die Produkthaftungsansprüche in umfangreicherem Masse als vertragliche Ansprüche behandelt werden, wie dies beispielsweise im französischen Recht der Fall ist (21).

Der EuGH hat am 17.6.1992 in der Sache Jakob Handte v. TMCS (22) erkannt, dass Art. 5 Ziff. 1 des Brüsseler Übereinkommens bzw. des Lugano-Übereinkommens, der die Zuständigkeit am Erfüllungsort eröffnet, nicht auf eine Schadenersatzklage anzuwenden ist, die ein Zweiterwerber einer Sache gegen den Hersteller, der nicht Verkäufer ist, wegen Mängeln der Sache oder ihrer Untauglichkeit für die bestimmungsgemässe Verwendung erhoben hat. Es bestünden keine vertraglichen Beziehungen zwischen dem Zweiterwerber und Hersteller. Der EuGH bestimmt die Natur der Produkthaftung vertragsautonom. Die französische Qualifikation der Produkthaftung wurde abgelehnt. Die verschuldensunabhängige Produkthaftung gemäss Richtlinie ist ein im Sinne von Art. 5 Ziff. 3 Lugano-Übereinkommen einer unerlaubten Handlung gleichgestellter Tatbestand (23). Für Produkthaftungsklagen ist daher die Zuständigkeit am Deliktsort zentral.

Wird eine Klage sowohl auf vertragliche als auch deliktische Anspruchsgrundlage gestützt, so stellt sich das Problem der Anspruchskonkurrenz. Nach einem Entscheid des EuGH vom 27.9.1988 in Sachen Kalfelis v. Bankhaus Schröder, Münchmeyer, Hengst & Co. (24) dürfen am Gerichtsstand des Deliktsortes nur deliktische Ansprüche geltend gemacht und beurteilt werden. Umgekehrt ist noch nicht geklärt, ob am Gerichtsstand des Erfüllungsortes auch deliktische Ansprüche beurteilt werden dürfen. Diese Frage ist zu bejahen. Dafür sprechen prozessökonomische Gründe und auch der Umstand, dass durch den Vertrag eine Sonderverbindung eingegangen wird (25).

C) Anerkennungsstadium

Durch den Verzicht auf die Überprüfung der indirekten Zuständigkeit im Lugano-Übereinkommen (26) wird die Qualifikationsfrage im Anerkennungsstadium entfallen. Besondere Probleme ergeben sich allerdings durch den in der Schweiz gemäss Art. Ia

des Protokolls Nr. 1 zum Lugano-Übereinkommen geltenden Anerkennungsvorbehalt. Danach wird eine in einem anderen Vertragsstaat ergangene Entscheidung in der Schweiz nicht anerkannt, wenn die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts sich nur auf die Zuständigkeit am Erfüllungsort gemäss Art. 5 Ziff. 1 Lugano-Übereinkommen stützt und der Beklagte im Zeitpunkt der Klageeinleitung seinen Wohnsitz in der Schweiz hatte, es sei denn, der Beklagte verzichte auf diese Anerkennungseinrede. Der Vorbehalt fällt am 31. Dezember 1999 von selbst dahin, sofern er nicht vorher von der Schweiz zurückgezogen wird.

Die vertragsautonome Qualifikation der Produkthaftung als Deliktshaftung im Entscheid Handte/TMCS hat das Problem entschärft, wie zu verfahren wäre, wenn ein französisches Gericht am Gerichtsstand des Erfüllungsortes eine Produkthaftungsklage gestützt auf eine vertragliche Anspruchsgrundlage gutgeheissen hat und in der Schweiz zu vollstrecken wäre. Wäre hier die Anerkennungseinrede zu verweigern, weil nach schweizerischem Recht eigentlich deliktische Ansprüche beurteilt worden sind? Oder wäre einfach auf den Wortlaut von Art. Ia lit. a des Protokolls abzustellen? Eine Klage am Erfüllungsort ist eigentlich gar nicht mehr möglich. Würde ein französisches Gericht in Unkenntnis der Rechtsprechung des EuGH urteilen, würde sich die Frage wieder stellen (27). Die gleiche Frage stellt sich im Falle der Anspruchskonkurrenz. Zwar dürften angesichts der Rechtsprechung des EuGH, wonach am Deliktort nur über deliktische Ansprüche entschieden werden kann, keine Probleme mit dem Anerkennungsvorbehalt auftauchen. Wie steht es aber, wenn der Erstrichter auch hier entgegen der Rechtsprechung des EuGH am Gerichtsstand des Deliktortes auch über vertragliche Ansprüche entscheidet. Der schweizerische Richter sollte die Anerkennung nur verweigern, wenn in materieller Hinsicht vertragliche Ansprüche beurteilt worden sind.

III. Schweizerische Gerichtszuständigkeiten aufgrund des Lugano-Übereinkommens

A) Zuständigkeit am Deliktort

Die Zuständigkeit am Deliktort stellt einen konkurrierenden Gerichtsstand zur Zuständigkeit am Wohnsitz bzw. am Sitz des Beklagten dar. Ausländische Geschädigte müssen schweizerische Exporteure nicht mehr in der Schweiz verklagen. Sie können sie in ihrem eigenen Land am Gerichtsstand des Deliktortes einklagen. Schweizerische Konsumenten andererseits erhalten die Möglichkeit hier in der Schweiz am Erfolgsort zu klagen und sind nicht gezwungen, Importeure an ihrem ausländischen Sitz zu verklagen. In all diesen Fällen besteht die Anerkennbarkeit der Entscheidung in jedem Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens.

Die Zuständigkeit am Deliktort ist in Art. 5 Ziff. 3 Lugano-Übereinkommen geregelt. Er bestimmt, dass die Klage am Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, angebracht werden kann. Der EuGH hat entschieden, dass unter dem Begriff des "Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist" nicht nur der Ort des Schadenseintritts, sondern auch der Ort des ursächlichen Geschehens gemeint sei und dass der Kläger an beiden Orten wahlweise klagen kann (28). Dieser Entscheidung erging im übrigen in einem Umwelthaftungsfall (29). Damit ist klargestellt, dass eine Deliktsklage wie nach dem IPRG auch nach dem Lugano-Übereinkommen am Gerichtsstand am Handlungsort oder am Erfolgsort erhoben werden kann. Die Konkretisierung des Handlungs- und Erfolgsortes bereitet allerdings Schwierigkeiten. Als Handlungs- bzw. Erfolgsort kommen etwa der Ort, wo das Produkt hergestellt wird, der Ort, wo Massnahmen zur Produktsicherung unterlassen wurden, der Erwerbort, der Unfallort in Frage (30). Nicht geklärt ist die Frage, wo die Grenze des Erfolgsortes zu ziehen ist. Der EuGH hat entschieden, dass der Ort, an dem der Geschädigte einen Vermögensschaden in der Folge eines in einem anderen Vertragsstaat entstandenen und dort von ihm erlittenen Erstschaden erleidet, nicht als Erfolgsort betrachtet werden kann

(31). Ebensovienig ist nach der Rechtsprechung des EuGH der Ort am Wohnsitz oder Sitz eines mittelbar Geschädigten zuständigkeitsbegründend (32). Das bedeutet, dass beispielsweise geschädigte nahe Verwandten eines Unfallopfers ihre Ansprüche nur am Unfallort oder am Wohnsitz des Beklagten, nicht aber dort, wo für sie selbst ein Schaden entstanden ist, geltend machen können (33).

Trotz dieser Begrenzung der Deliktzuständigkeit werden Berührungspunkte gerade in der Produkthaftung zu mehreren Ländern bestehen, und in jedem dieser Staaten kann geklagt werden. Dies wird möglicherweise zu einem übermässigen forum shopping führen. Wegen des Wegfalls der Wohnsitzgarantie gemäss Art. 59 BV ist der ausländische Geschädigte nicht mehr gezwungen, in der Schweiz zu klagen. Der Konsument kann jenen Gerichtsstand aussuchen, an welchem über die an diesem Forum anwendbaren IPR-Regeln das für ihn günstigste Produkthaftungsrecht zur Anwendung kommt. Die gleichen Überlegung mit umgekehrten Vorzeichen wird der Produzent anstellen, und jenes Forum aussuchen, an dem das für ihn günstigste Produkthaftungsrecht zur Anwendung gelangen wird. Wenn man den Mechanismus der internationalen Rechtshängigkeit berücksichtigt, könnte sich das forum shopping unweigerlich zu einem forum running entwickeln (34). Um sich die günstigste Rechtsposition zu sichern, wird der Geschädigte bzw. der Schädiger spätestens bei Ausbruch der Meinungsverschiedenheiten die Klage einleiten und so die internationale Rechtshängigkeit begründen, die dann einer späteren Klage des Gegners am für diesen günstigsten Forum ausschliesst.

B) Zuständigkeit am Erfüllungsort

Für Vertragsklagen, die in Bereich der Produkthaftung - wie bereits erwähnt - in den Fällen der gewerblichen Verwendung von Produkten aktuell werden können, ist auf die Zuständigkeit am Erfüllungsort nach Art. 5 Ziff. 1 Lugano-Übereinkommen hinzuweisen. Hervorzuheben ist einzig, dass für den Erfüllungsort nicht ein vertragsautonomer Begriff besteht. Vielmehr bestimmt sich der Erfüllungsort nach dem Recht, das nach den Kollisionsnormen am Ort des angerufenen Gerichts massgebend ist

(35). Je nachdem, ob in diesem oder jenem Staat geklagt wird, kann es zu unterschiedlichen Beurteilungen kommen. Um hier Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit zu schaffen empfiehlt es sich, den Erfüllungsort zu vereinbaren (36). Im Ergebnis kommt das Letztere einer Vereinbarung der Zuständigkeit gleich, die allerdings nicht den Zulässigkeits- und Gültigkeitserfordernissen des Art. 17 Lugano-Übereinkommen unterstellt ist. Einzige Schranke bildet der Rechtsmissbrauch, wenn die Vereinbarung des Erfüllungsortes nur prozessual wirken soll, und nicht auf die Begründung eines tatsächlichen Erfüllungsortes abzielt (37).

C) Gerichtsstandsvereinbarung

Im Bereich der gewerblichen Verwendung von Produkten enthalten die Verträge oftmals eine Gerichtsstandsvereinbarung. Die Zulässigkeit, das Zustandekommen, die Form und die Wirkungen einer Gerichtsstandsvereinbarung können in den einzelnen Staaten unterschiedlich geregelt werden. Das Lugano-Übereinkommen vereinheitlicht die Zulässigkeits- und Formerfordernisse für die Gerichtsstandsvereinbarung auf europäischer Ebene. Jedes angerufene Gericht eines Vertragsstaates hat die Zulässigkeit und die Form der Gerichtsstandsvereinbarung einheitlich nach Art. 17 Lugano-Übereinkommen zu beurteilen, und nicht nach dem allenfalls abweichenden autonomen Recht am Ort des angerufenen Gerichts (38). Ob das Gericht seine Zuständigkeit aufgrund einer zulässigen und gültigen Gerichtsstandsvereinbarung bejaht hat, wird im Anerkennungsverfahren im Gegensatz zu Art. 26 lit. b IPRG nicht mehr nachgeprüft (39).

Auch am gewählten Gerichtsstand kann es vorkommen, dass man die Klage auch aufgrund deliktischer Anspruchsgrundlage beurteilen lassen will. Diese sind von der Gerichtsstandsvereinbarung erfasst, falls Ansprüche aus dem Vertrag mit Ansprüchen aus unerlaubten Handlungen konkurrieren, die sich tatsächlich mit Vertragsverletzungen decken (40). Eine diesbezügliche Klarstellung in der Gerichtsstandsvereinbarung könnte helfen, einen Auslegungstreit darüber zu vermeiden.

D) Gerichtsstand der Garantieklage

Zu einigen Überraschungen könnte die im IPRG nicht ausdrücklich vorgesehene Zuständigkeit der Garantieklage gemäss Art. 6 Ziff. 2 Lugano-Übereinkommen führen. Wird ein Verkäufer von fehlerhaften Produkten verklagt, könnte dieser nach einigen ausländischen Rechten gegen den Hersteller der Produkte eine Regressklage am Ort der Hauptklage erheben. Wenn z.B. ein schweizerischer Maschinenhersteller einem französischen Händler fehlerhafte Maschinen geliefert hat, welche dieser in Frankreich verkauft hat und nunmehr vom Käufer in Frankreich an einem gemäss Lugano-Übereinkommen gegebenen Gerichtsstand verklagt wird, so kann der französische Händler gegen den schweizerischen Hersteller am französischen Gerichtsstand der Hauptklage eine Regressklage erheben. Ein entsprechendes Urteil entfaltet die üblichen Wirkungen und ist in der Schweiz anzuerkennen und zu vollstrecken. Art. V des Protokoll Nr. 1 sieht die Vollstreckungspflicht ausdrücklich vor (41). Will der Hersteller die Zuständigkeit der Regressklage ausschliessen, sollte in einer Gerichtsstandsvereinbarung ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass diese auch für die Regressansprüche gilt (42).

IV. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen

A) Indirekte Zuständigkeit

Das Lugano-Übereinkommen erleichtert die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen im Verhältnis zum IPRG erheblich. Im Vordergrund steht der grundsätzliche Verzicht auf die Überprüfung der indirekten Zuständigkeit (43). Gemäss IPRG ist für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen von ganz zentraler Bedeutung, dass der ausländische Richter aus der Sicht und nach Massstab der Regeln über die indirekte Zuständigkeit im IPRG zur Entscheidung zuständig war (44). In

dieser Beziehung sind im IPRG beträchtliche Hürden mit Rücksicht auf Art. 59 BV eingebaut worden, die das forum shopping erheblich einschränken (45).

Dies gilt auch für Produktheftungsklagen. Eine ausländische Entscheidung über Produktheftungsansprüche wird nach dem IPRG in der Schweiz nicht anerkannt, wenn der Beklagte zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz hatte. Falls der Beklagte nicht durch Gerichtsstandsvereinbarung oder Einlassung die ausländische Zuständigkeit akzeptiert hat, kommt er im Ergebnis in den Genuss einer ausschliesslichen Wohnsitzzuständigkeit. Nach dem Lugano-Übereinkommen kann sich der Beklagte, soweit Gegenstand der ausländischen Entscheidung deliktische Produktheftungsansprüche - und diese stehen im Vordergrund - bilden, sich nicht mehr auf seinen Wohnsitz in der Schweiz berufen. Schweizerische Hersteller werden sich nunmehr vermehrt auf ausländische Produktheftungsprozesse einzulassen haben, um eine für sie günstige Entscheidung zu erwirken.

B) Ordre public

Nebst der Zuständigkeitsfrage ist in Produktheftungsfällen auch die Vereinbarkeit der ausländischen Entscheidung mit dem schweizerischen ordre public von erheblich praktischer Bedeutung. Art. 135 Abs. 2 IPRG bestimmt: "Unterstehen Ansprüche aus Mängeln oder mangelhafter Beschreibung eines Produktes ausländischem Recht, so können in der Schweiz keine weitergehenden Leistungen zugesprochen werden, als nach schweizerischem Recht für einen solchen Schaden zuzusprechen wären". Diese Vorschrift (46), gilt zunächst für den Fall, dass der angerufene schweizerische Richter in einem Produktheftungsprozess nach dem IPRG ausländisches Produktheftungsrecht anzuwenden hat. Sie wird aber in der Lehre auch als Konkretisierung des schweizerischen Ordre public bei der Anerkennung ausländischer Entscheidungen angesehen (47). Allerdings ist umstritten, ob Art. 135 Abs. 2 sich nur auf das Quantitative beschränkt, oder ob die Anspruchsbegrenzung auch auf die Anspruchsvoraussetzungen zu beziehen ist, also auf die Frage der Widerrechtlichkeit, der Art der Haftung, der im materiellen Recht vorgesehenen Beweisvermutungen usw.

Mit der überwiegenden Meinung ist anzunehmen, dass Art. 135 Abs. 2 sich nur auf das Quantitative bezieht (48). Das gilt jedenfalls im Rahmen der Anerkennung ausländischer Entscheidungen nach dem Lugano-Übereinkommen.

Im Verhältnis zum europäischen Ausland wird man selten zur *ordre public*-Klausel greifen müssen (49). Dies gilt für die direkte Rechtsanwendung aber umso mehr infolge des *effet atténué* des anerkennungsrechtlichen *ordre public* auch für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen. In Deutschland werden z.B. Genugtuungssummen bis zu DM 360'000.-- in Schwerstfällen gewährt (50). In der Schweiz sind neuere Entscheide bekannt geworden, in denen Genugtuungen in der Grössenordnung von Fr. 150'000.-- bis 200'000.-- in ganz schweren Fällen gewährt worden sind (51). Wenn das schweizerische Gericht in der Schweiz deutsches Recht anzuwenden hat, kann hier die Schutzklausel von Art. 135 Abs. 2 IPRG eingreifen. Deutsche Entscheidungen, die Genugtuungssummen über dem schweizerischen Maximum gewähren, wären aber m.E. gestützt auf das Lugano-Übereinkommen anzuerkennen (52). Es ist nicht unerträglich, wenn Leben und Gesundheit anderswo finanziell höher bewertet werden als im eigenen Land (53).

Wo ist aber die Grenze zu ziehen? Dies führt direkt zur Frage der Anerkennung von sog. *punitive damages*-Urteilen aus den USA (54). Die Schutznorm von Art. 135 Abs. 2 IPRG wurde gerade dafür geschaffen, um die von der amerikanischen Gerichtspraxis gewährten, in ihrer Höhe erstaunlichen Entschädigungen zu begrenzen (55). Im Anerkennungsrecht stellt sich die Frage, ob überhaupt eine Zivilentscheidung vorliegt und ob solche überhöhte Entschädigungen nicht als Verstoss gegen den anerkennungsrechtlichen *ordre public* zu betrachten sind. In der Schweiz sind diesbezüglich zwei unterinstanzliche Entscheide ergangen: ein Rechtsöffnungsentscheid vom 1. Oktober 1982 des Bezirksgerichtspräsidium Sargans (56), hat ein US-amerikanisches „*punitive damages*“-Urteil als mit dem schweizerischen *Ordre public* für nicht vereinbar befunden. Nach Ansicht des Bezirksgerichtpräsidium Sargans verstosse das Urteil gegen die schweizerischen Grundsätze des Bereicherungsverbotes und des Ausgleichs einer wirtschaftlich erfassbaren Vermögensverminderung, „indem den Klägern eine pauschale Entschädigung zugesprochen wird, die in keiner Hinsicht dem behaupteten, geschweige denn dem ausgewiesenen Schaden entspricht“. Ein weiteres

Urteil ist am 1.2.1989 vom Zivilgericht Basel-Stadt (57) gefällt worden. Darin ist ein „punitive damages award“ in Höhe von US\$ 50'000 (nebst Schadenersatz von US\$ 120'060) für vollstreckbar erklärt worden. Da es sich vorliegend nur um eine geringe Höhe der Entschädigung handelte, brauchte das Gericht nicht zur eigentlichen Problematik der Anerkennung sehr hoher Summen ausländischen Mehrfach- und Strafschadenersatzes Stellung zu nehmen.

Punitive-damages-Urteile sind grundsätzlich zivilrechtlicher Natur (58). Schadensposten, die funktionell Ausgleichsfunktion nach schweizerischen Massstäben haben, wie z.B. Ersatz immateriellen Schadens, Eingriffsgewinne, können m.E. ohne weiteres anerkannt werden. Eine Anerkennung scheidet im Grunde genommen nur für pönale und generalpräventive Schäden aus, die gegen das Bereicherungsverbot verstossen (59). Es kommen die Grundsätze, die für Art. 135 Abs. 2 IPRG ausgearbeitet worden sind, analog zur Anwendung. Infolge des effet atténué des anerkennungsrechtlichen ordre public führt allerdings nicht schon jede geringfügige Abweichung vom schweizerischen Standard zur Verweigerung der Anerkennung (60). Vielmehr ist zu prüfen, ob der Schadensausgleich noch verhältnismässig erscheint. Auf diese Weise lässt sich die obere Grenze des Ersatzes feststellen (61).

C) Teilanerkennung?

Ist die obere Grenze des Ersatzes einmal festgestellt, stellt sich die Frage, ob die ausländische Entscheidung für nur teilweise vollstreckbar erklärt werden kann? M.E. sollte diese Möglichkeit bejaht werden (62). Der Einwand, dadurch werde gegen das Verbot der révision au fond verstossen, erscheint nicht stichhaltig. Es wird zutreffend argumentiert, dass die ordre-public-Prüfung immer eine révision au fond sei. Der Eingriff in die ausländische Entscheidung ist bei einer Herabsetzung geringer, als wenn der Geschädigte gar nichts erhält (63). Da die quantitative Begrenzung der Ansprüche bei der direkten Rechtsanwendung möglich ist, sollte dies a fortiori im Vollstreckungsverfahren möglich sein (64). Die Teilvollstreckung sieht Art. 42 Abs. 2 Lugano-Übereinkommen ausdrücklich vor.

Eine Teilanerkennung ist unproblematisch, wenn die ausländische Entscheidung eine Unterscheidung der verschiedenen Schadensposten zulässt (65). Amerikanische Entscheidung treffen einmal die Unterscheidung in compensatory und punitive damages, zwar nicht immer, aber doch vielfach (66). Ebenso kommt es vor, dass die sog. damages for pain and suffering in vielen Fällen individualisiert zugesprochen werden. Eine Teilanerkennung kann aber auch bei einem Gesamtschadenzuspruch in Frage kommen, indem dem Gesamtschaden die Kategorien materieller Schaden, immaterieller Schaden und Kostenerstattungsansprüche gegenübergestellt werden (67).

V. Exkurs: Umwelthaftung

Zum Schluss möchte ich noch einige Hinweise auf die Umwelthaftung machen:

Bedeutsam ist der bereits erwähnte Entscheid des EuGH vom 30.11.1976 in der Sache Bier/Mines de Potasse d'Alsace (68). In diesem Fall hatte die niederländische Gärtnerei „Bier“ vor niederländischen Gerichten gegen die elsässischen Kaliwerke auf Schadenersatz wegen Rheinverschmutzung geklagt, da die letzteren wiederholt Salzabfälle in den Rhein eingeleitet hatten. Wegen des aus dem Elsass stammenden Salzgehalts des Rheinwassers wurden bei der Gärtnerei „Bier“ Pflanzen verdorben. Der EuGH hat - wie bereits erwähnt - entschieden, dass der Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, sowohl den Ort, an dem der Schaden eingetreten ist, als auch den Ort des den Schaden zugrundeliegenden ursächlichen Ereignisses gemeint ist und dass der Kläger zwischen dem Handlungs- und Erfolgsort wählen kann. Damit konnten die niederländischen Gerichte sich als zuständig erklären.

Für die Kernenergiehaftung wird in Art. 130 IPRG die Zuständigkeit, am Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, vorgesehen. Es wird die Ansicht vertreten, es handle sich hier um den Ort, wo der Nuklearunfall stattgefunden hat (69). Selbstverständlich geht dieser Bestimmung das Lugano-Übereinkommen vor, weshalb

gestützt auf die Rechtsprechung des EuGH auch eine Zuständigkeit am Erfolgsort gegeben ist (70).

Wie die Produkthaftung ist auch die Umwelthaftung eine Deliktshaftung (71). Die Ausführungen zur Produkthaftung gelten mutatis mutandis auch für Umwelthaftung. Insbesondere gilt auch hier, dass der Schädiger in der Schweiz, sich nicht auf die Wohnsitzgarantie nach Art. 149 Abs. 2 lit. f IPRG und auf den Anerkennungsvorbehalt gemäss Art. Ia lit. a des Protokolls Nr. 1 berufen kann. Für die grenzüberschreitende Umwelthaftung sind aber auch die völkerrechtlichen und öffentlichrechtlichen Regelungen von grosser Bedeutung (72).

Anmerkungen:

1) Das Lugano-Übereinkommen gilt gegenwärtig in der Schweiz seit dem 1.1.1992, in Frankreich seit dem 1.1.1992, in den Niederlanden seit dem 1.1.1992, in Luxemburg seit dem 1.2.1992, in Grossbritannien seit dem 1.5.1992, in Portugal seit dem 1.7.1992, in Italien seit dem 1.12.1992, in Schweden seit dem 1.1.1993, in Norwegen seit dem 1.5.1993, in Finnland seit dem 1.7.1993, in Irland seit dem 1.12.93, in Spanien seit dem 1.11.1994, in Deutschland seit dem 1.3.1995, in Island seit dem 1.12.1995, in Dänemark seit dem 1.3.1996 und in Österreich seit dem 1.9.1996 (vgl. Nachweise in: IPRax 1995, S. 275 und Jayme/Kohler, Europäisches Kollisionsrecht 1996 - Anpassung und Transformation der nationalen Rechte, in: IPRax 1996, S. 386).

2) Hierzu besonders Bühler Roland, Die EG-Produkthaftung: Eine Einführung aus schweizerischer Sicht, in: Der Schweizer Treuhänder 1990, S. 130 ff.; Nater Hans, Zur Entwicklung der Produkthaftpflicht in der Schweiz, in: SJZ 1989, S. 392 f.; Stauder Bernd, Schweizerische Produkthaftung im europäischen Umfeld, in: ZSR 1990 I, S. 363 ff.; Lörtscher Thomas, Internationales Produkthaftungsrecht der Schweiz. Sonderstatut im Regulativ des Ordre public, in: ZVglRWiss. 1989, S. 77 ff.; Lörtscher Thomas, Produkthaftung: Der neue Artikel 135 IPRG, in: SVZ 1990, S. 253 ff.; Egli Felix/Hartmann Jürg E., EG-Produkthaftpflichtrecht - Folgen des Lugano-Übereinkommens, in: NZZ v. 28.6.1989, Nr. 147, S. 69.

3) Das Lugano-Übereinkommen ist als Parallelübereinkommen zum Brüsseler-Übereinkommen (EuGVÜ) gedacht, dessen Regelungsinhalt weitgehend wortlaut- und artikelmässig übernommen worden ist. Vgl. dazu allgemein Schwander Ivo (Hrsg.), Das Lugano-Übereinkommen, St. Gallen 1990; Gilliard (Hrsg.), L'espace judiciaire européen, Lausanne 1992; Brogini/Gaja/Jametti Greiner/Patocchi, La Convenzione di Lugano - temi scelti e prime esperienze, Lugano 1994 Walter, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, Bern 1995; Meier, Internationales Zivilprozessrecht, Zürich 1994; Vogel, Grundriss des Zivilprozessrechts, 4. Aufl., Bern 1995; Donzallaz Yves, La Convention de Lugano, Bd. I, Bern 1996; Schlosser, EuGVÜ, München 1996; Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht. Kommentar zu EuGVÜ und Lugano-

Übereinkommen, 5. Aufl., Heidelberg 1996; Gottwald, Kommentar zum EuGVÜ, in: Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Bd. III, München 1992.

4) Zum forum shopping vgl. Siehr Kurt, "Forum Shopping" im internationalen Rechtsverkehr, in: ZfRV 1984, S. 124 ff.; Kropholler Jan, Das Unbehagen am forum shopping, in: FS für Karl Firsching, München 1985, S. 165 ff.; Jünger F.K., Der Kampf ums Forum - Forum Shopping, in: RabelsZ 1982, S. 708 ff.

5) Die Richtlinie ist abgedruckt in: ABl der EG Nr. L 210/29 vom 7. August 1985. Zum Stand der Umsetzung vgl. Europareport, in: EuZW 1996, S. 293. Zum Stand der Rechtsangleichung vgl. Hohloch, Produkthaftung in Europa, in: ZEuP 1994, S. 408 ff.; Littbarski, Zum Stand der Internationalen Produkthaftung, in: JZ 1996, S. 231 ff. Vgl. im übrigen Taschner Hans Claudius/Frietsch Edwin, Produkthaftungsgesetz und EG-Produktehaftungsrichtlinie, Kommentar, 2. Aufl., München 1990; Schmidt-Salzer Joachim/Hollmann Hermann H., Kommentar EG-Richtlinie Produkthaftung, Bd. 1, 2. Aufl., Heidelberg 1988; Wandt, Internationale Produkthaftung, Heidelberg 1995; Hill-Arning/Hoffmann, Produkthaftung in Europa, Heidelberg 1995; Wesch, Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich. Eine rechtsvergleichende Untersuchung ihrer Strukturen in den Ländern Deutschland, England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika, Tübingen 1994; Rochaix Marcel, Internationale Produkthaftung, Zürich 1995; Bischof Pirmin, Produkthaftung und Vertrag in der EU, Bern 1994; Weber/Thürer/Zäch (Hrsg.), Produktehaftpflicht im europäischen Umfeld, Zürich 1994; Gauch, Die Produktehaftpflichtrichtlinie der EG: ein Überblick, in: Beiträge zum europäischen Recht, Freiburg 1993, S. 163 ff.; Christen, Produkthaftung nach der EG-Produkthaftungsrichtlinie im Vergleich zur Produkthaftung nach schweizerischem Recht, Zürich 1993

6) Vergleiche vorangehende Anmerkung.

7) Hess Hans-Joachim, Kommentar zum Produktehaftpflichtgesetz (PrHG), Bern 1994, S. 108.

8) Hess, a.a.O., S. 107 ff.; Fellmann Walter/von Büren-von Moos Gabrielle, Grundriss der Produkthaftpflicht, Bern 1993, S. 31 ff.; Jäggi Thomas, Das Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht, in: AJP 1993, S. 1419 ff.

9) Nach nationalem Recht sind u.a. zu beurteilen: Genugtuungsansprüche, Ersatz reiner Vermögensschäden, Haftung für Schäden an gewerblich genutzten Sachen, Regressansprüche. Vgl. im übrigen Hohloch Gerhard, Produkthaftung in Europa, in: ZEuP 1994, S. 408 ff.; Koch Harald, Internationale Produkthaftung und Grenzen der Rechtsangleichung durch die EG-Richtlinie, in: ZHR 1988, S. 536 ff.; Hohloch Gerhard, Harmonisierung der Produkthaftung in der EG und Kollisionsrecht, in: FS für Max Keller zum 65. Geburtstag, Zürich 1989, S. 433 ff.; Lörtscher, Produkthaftung, S. 253 f.; Stauder, a.a.O., S. 363 ff.; Borer, Haftpflichtrecht, insbesondere Produkthaftpflichtrecht, in: Die Europaverträglichkeit des schweizerischen Rechts, Zürich 1990, S. 495 ff.

Bei der Umsetzung der Richtlinie handelt sich nicht um Rechtsvereinheitlichung. Es werden die innerstaatlichen materiellrechtlichen Regelungen durch Einführung einer einheitlichen Produkthaftung angeglichen. Kollisionsnormen sind vorgeschaltet. D.h. es muss nach wie vor geprüft werden, welches Recht welchen Staates anwendbar ist; vgl. Kreuzer Karl, in: Münchener Kommentar, Bd. 7, 2. Aufl., München 1990, Rz. 196 zu Art. 38 EGBGB.

10) Koch, a.a.O., S. 540; Borer, a.a.O., S. 507; Stauder, a.a.O., S. 372.

11) Bühler, a.a.O., S. 30; Stauder, a.a.O., S. 373; Borer, a.a.O., S. 510.

12) Lörtscher, Produkthaftung, S. 259.

13) Schwander, Das IPR der Produkthaftung, in: Produkthaftung Schweiz - Europa - USA, Bern 1986, S. 216; Lörtscher, Produkthaftung, S. 256; Umbricht, Basler Kommentar zum IPRG, N. 10 zu Art. 135 IPRG; Volken, Kommentar IPRG, N. 45 zu Art. 135 IPRG.

14) Vischer Frank, Das Deliktsrecht des IPR-Gesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Regelung der Produkthaftung, in: FS für Rudolf Moser, Schweizer Studien zum internationalen Recht (SSIR), Bd. 51, Zürich 1987, S. 134.

15) Schwander, Das IPR der Produkthaftung, S. 214; Vischer, a.a.O., S. 137 f.; Lörtscher, Internationales Produkthaftungsrecht, S. 82.

16) Vischer, a.a.O, S. 137.

17) Schwander, Das IPR der Produkthaftung, S. 214; Bucher Andreas, Les actes illicites dans le nouveau droit international privé suisse, in: Dessemontet François (Hrsg.), Le nouveau droit international privé suisse, Lausanne 1988, S. 125; Lörtscher, Internationales Produkthaftungsrecht, S. 82; Vischer, a.a.O., S. 137; Volken, Kommentar IPRG, N. 12 zu Art. 135 IPRG; Umbricht, Basler Kommentar, N. 5 zu Art. 135 IPRG..

18) Lörtscher, Internationales Produkthaftungsrecht, S. 78; Hess, a.a.O., S. 51 ff.

19) Koch, a.a.O., S. 546.

20) Bucher, a.a.O., S. 125; Vischer, a.a.O., 137; Schwander, Das IPR der Produkthaftung, S. 214; Zur Ausgestaltung und Bedeutung der vertraglichen und ausservertraglichen Ansprüchen in Produkthaftungssachen vgl. Borer, Haftpflichtrecht, S. 514 ff.; Widmer, Produkthaftung in der Schweiz, in: Produkthaftung Schweiz - Europa - USA, Bern 1986, S. 15 ff.; Fellmann Walter, Produzentenhaftung in der Schweiz, in: ZSR 1988 I, S. 275 ff.

21) Im französischen Recht wird die Produkthaftung vertragsrechtlich konzipiert: vertragliche Schadenersatzansprüche stehen nicht nur dem Erstkäufer zu, sondern zufolge angenommener Abtretung der Gewährleistungsansprüche auch den Nachfolgern in der Absatzkette und zwar entweder gegenüber dem Vormann oder gestützt auf die sog. action directe gegenüber dem Hersteller, vgl. Schlosser, Anmerkung zu EuGH 27.9.1988 und EuGH 8.3.1988, in: RIW 1988, S. 988 f. und dort zitierte

Rechtsprechung; Siehr Kurt, Produktheftung und Internationales Privatrecht, in: RIW 1972, S. 378; vgl. im übrigen zur französischen Produktheftung eingehend Kramer Ernst A., Produktheftung in den Nachbarländern der Schweiz, in: Produktheftung Schweiz - Europa - USA, Bern 1986, S. 58 ff.

22) Slg. 1992 I 3967; vgl. dazu Volken, Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen, in: SZIER 1993, S. 349 ff.

23) Kropholler, Rz. 50 zu Art. 5 EuGVÜ. Kritisch zur autonomen Qualifikation Schwander Ivo, Die Gerichtszuständigkeiten im Lugano-Übereinkommen, in: Schwander Ivo (Hrsg), Das Lugano-Übereinkommen, a.a.O., S. 74; Geimer/Schütze, Internationale Urteilsanerkennung, § 84 IV, 83 V; Schlosser Peter, Anmerkung zu EuGH 27.9.1988 und EuGH 8.3.1988, S. 987 ff.; Schlosser, Europäisch-autonome Interpretation des Begriffs "Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag" i. S. von Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ?, in: IPRax 1984, S. 65 ff.

24) Sgl. 1988, 5565; Volken, Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen, in: SZIER 1991, S. 89; zustimmend Schlosser, Anmerkung zu EuGH 27.9.1988 und EuGH 8.3.1988, S. 987 ff.; a. M. Geimer Reinhold, Die Gerichtspflichtigkeit des Beklagten nach Art. 5 Nr. 1 und Nr. 3 EuGVÜ bei Anspruchskonkurrenz, in: IPRax 1986 S. 80 ff.

25) Kropholler, Rz. 53 zu Art. 5 EuGVÜ; Schnyder, Produkthaftung international - kollisions- und verfahrensrechtliche Aspekte, in: FS Hans Ulrich Walder, Zürich 1994, S. 393.

26) Kropholler, Rz. 1 zu Art. 28 EuGVÜ.

27) Zwar sind auch Fehlentscheide in der Zuständigkeitsfrage nicht mehr überprüfbar (Kropholler, Rz. 1 zu Art. 28 EuGVÜ). Dies gilt aber m.E. nicht beim Anerkennungsvorbehalt.

28) EuGH 30.11.1976, Rs. 21/76 Bier/Mines de Potasse d'Alsace, Sgl. 1976, 1735; Volken, Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen, in: SZIER 1991, S. 89.

29) Vgl. hinten unter Abschnitt V.

30) Schwander, Das IPR der Produkthaftung, S. 211; Vischer, a.a.O., S. 135; Umbricht, Basler Kommentar IPR, N. 17 zu Art. 129 IPRG; Schnyder, Produkthaftung, S. 388 f.

31) EuGH 19.9.1995, Rs. 364/93 Marinari/Lloyds Bank; Volken, Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen, in: SZIER 1996, S. 134 ff.

32) EuGH 11.1.1990, Rs. 220/88 Dumez France/Hessische Landesbank, Sgl. 1990 I 2725; Volken, Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen, in: SZIER 1990, S. 104 ff.

33) Kropholler, Rz. 60 zu Art. 5 EuGVÜ.

34) Zum forum running vgl. Broggin, Zuständigkeit am Ort der Vertragserfüllung, in: Schwander (Hrsg.), Das Lugano-Übereinkommen, a.a.O., S. 119.

35) Kropholler, Rz. 16 zu Art. 5 EuGVÜ.

36) Zur Zulässigkeit einer solchen Vereinbarung vgl. Kropholler, Rz. 12 zu Art. 5 EuGVÜ.

37) Kropholler, Rz. 23 zu Art. 5 EuGVÜ.

38) Einzig das Zustandekommen der Gerichtsstandsvereinbarung richtet sich grundsätzlich nach dem vom IPR des Forums berufenen nationalen Recht, vgl. Kropholler, Rz. 17 zu Art. 17 EuGVÜ.

39) Kropholler, Rz. 5 und 13 zu Art. 28 EuGVÜ.

40) Kropholler, Rz. 63 zu Art. 17 EuGVÜ.

41) Kropholler, Rz. 15 zu Art. 6 EuGVÜ.

42) Geimer, *Fora connexitatis* - Der Sachzusammenhang als Grundlage der internationalen Zuständigkeit, Bemerkungen zu Art. 6 des EWG-Übereinkommens vom 27. September 1968, in: WM 1979, S. 351 N. 13.

43) Kropholler, Rz. 1 zu Art. 28 EuGVÜ; Hess, a.a.O., S. 106.

44) Art. 25 lit. a IPRG.

45) Art. 149 Abs. 2 lit. a, f IPRG; Schnyder Anton K., *Das neue IPR-Gesetz*, 2. Aufl., Zürich 1990, S. 129.

46) Hierzu vgl. Schwander, *Das IPR der Produkthaftung*, S. 221; Vischer, a.a.O., S. 142; Schnyder, *Produkthaftung*, S. 401; Lörtscher, *Internationales Produkthaftungsrecht*, 84 f.; Umbricht, *Basler Kommentar*, N. 15 zu Art. 135 IPRG; Volken, *Kommentar IPRG*, N. 51 zu Art. 135 IPRG. Zur einer ähnlichen Schutzklausel im deutschen Recht vgl. Palandt-Heldrich, Anm. 4 zu Art. 38 EGBGB; Kreuzer, in: *Münchener Kommentar*, Rz. 303 f. zu Art. 12 EGBGB; Stiefel Ernst C./Stürner Rolf, *Die Vollstreckbarkeit US-amerikanischer Schadenersatzurteile exzessiver Höhe*, in: *VerR* 1987, S. 832 f.; Hohloch, *Harmonisierung*, S. 446; Martiny, in: *Handbuch des internationalen Zivilverfahrensrechts*, Bd. III/1, Tübingen 1984, N. 1045; Lörtscher, *Internationales Produkthaftungsrecht*, S. 86 f.

47) Schnyder, *Produkthaftung*, S. 407; Lenz, *Amerikanische Punitive Damages vor dem Schweizer Richter*, Zürich 1992, S. 151; Hess, a.a.O., S. 105; aber: Martiny, in: *Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts*, Bd. III,1, N. 1045; Urteil des Zivilgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 1. Februar 1989/11. April 1989, S. 13.

48) Schwander, *Das IPR der Produkthaftung*, S. 220 f.; Vischer, a.a.O., S. 142; Bühler, a.a.O., S. 134; Nater, a.a.O. S. 393; Lörtscher, *Internationales Produkthaftungsrecht*, S. 88 f.; Lörtscher, *Produkthaftung*, S. 257; Umbricht, *Basler Kommentar*, N. 16 zu Art.

135 IPRG; Volken, Kommentar IPRG, N. 52 zu Art. 135 IPRG; Lenz, a.a.O., S. 117; Hess, a.a.O., S. 101; Fellmann/von Büren-von Moos, a.a.O., S. 168. Für eine extensive Auslegung Hohloch, Harmonisierung, S. 446 f.

49) Lörtscher, Internationales Produkthaftungsrecht, S. 90 ff.

50) Lörtscher, Internationales Produkthaftungsrecht, 91; vgl. auch Stiefel/Stürner a.a.O., S. 840.

51) Hütte/Ducksch, Die Genugtuung, 3. Aufl., Zürich 1996, S. I/83.

52) Martiny, in: Handbuch des internationalen Zivilverfahrensrechts, N. 1045.

53) Martiny, in: Handbuch des internationalen Zivilverfahrensrechts, N. 1046.

54) Hierzu Lenz, a.a.O., S. 133 ff.; Lörtscher, Internationales Produkthaftungsrecht, S. 71 ff. Stiefel/Stürner, a.a.O., S. 829 ff.; Zekoll Joachim, US-amerikanisches Produkthaftpflichtrecht vor deutschen Gerichten, Baden-Baden 1987; Drolshammer/Schärer, Die Verletzung des materiellen ordre public als Verweigerungsgrund bei der Vollstreckung eines US-amerikanischen "punitive damages-Urteils" (Urteilsanmerkung), in: SJZ 1986, S. 309 ff.; Borer, Bringt uns die EG-Richtlinie zur Produkthaftung "amerikanische Verhältnisse"?, in: Zäch Roger (Hrsg.), US and EEC Product Liability. Issues and Trends, Bern/Stuttgart 1989, S. 141 ff.; Borer, Produkthaftung, Der Fehlerbegriff nach deutschem, amerikanischem und europäischem Recht, Bern/Stuttgart 1986, S. 94 ff.; Schütze Rolf A., Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung US-amerikanischer Schadenersatzurteile in Produkthaftungssachen in der Bundesrepublik Deutschland, in: FS für Heinrich Nagel, Münster 1987, S. 392 ff.; Kaufmann-Kohler Gabrielle, Enforcement of United States Judgments in Switzerland, in: Wirtschaft und Recht 1983, S. 211 ff.; Martiny, in: Handbuch des internationalen Zivilverfahrensrechts, N. 507 f.; Stenberg Erik, Produkthaftpflichtrecht: Prozessvorsorgemassnahmen bei Personenschäden in den USA, in: SJZ 1989 S. 201 ff. Lörtscher, Internationales Produkthaftungsrecht, S. 91.

55) Botschaft des Bundesrates zum IPR-Gesetz vom 10. November 1982, in: BBl 1983 I, S. 427.

56) Vgl. Drolshammer/Schärer, a.a.O., S. 309 ff.

57) in: BJM 1991, S. 31 ff.

58) Schnyder, Produkthaftung, S. 401; Lenz, a.a.O., S. 136 ff.; Stiefel/Stürner, a.a.O., S. 837; Urteil des Zivilgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 1. Februar 1989, in: BJM 1991, S. 31 ff.; BGH 4.6.1992, in: JZ 1993, S. 261 ff.

59) Lenz, a.a.O., S. 140 ff.; Schnyder, Produkthaftung, S. 407 f.; Stiefel/Stürner, a.a.O., S. 837 ff.; Drolshammer/Schärer, a.a.O., S. 315 ff.; Lörtscher, Internationales Produkthaftungsrecht, S. 91 ff.; Kaufmann-Kohler, a.a.O., S. 243; Schütze, a.a.O., S. 401; Entscheid des Bezirksgerichtspräsidiums Sargans aus dem Jahre 1982, zitiert in: Drolshammer/Schärer, a.a.O., S. 309 ff.

60) Lenz, a.a.O., S. 177.

61) Stiefel/Stürner, a.a.O., S. 840; vgl. auch Drolshammer/Schärer, a.a.O., S. 318.

62) Schnyder, Produkthaftung, S. 407; Lenz, S. 171 ff.; Stiefel/Stürner, a.a.O., S. 842; Martiny, in: Handbuch des internationalen Zivilverfahrensrechts, N. 1046, Fn. 3046; Drolshammer/Schärer, a.a.O., S. 318; anders Stojan, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile in Handelssachen, Zürich 1986, S. 75, 181; Kaufmann-Kohler, a.a.O., S. 244. offen gelassen im Urteil des Zivilgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 1. Februar 1989/11. April 1989, S. 14.

63) Martiny, in: Handbuch des internationalen Zivilverfahrensrechts, N. 1046 Fn. 3046; Stiefel/Stürner, a.a.O., S. 842.

64) Schnyder, Produkthaftung, S. 407.

65) Drolshammer/Schärer, a.a.O., S. 318.

66) Stiefel/Stürner, a.a.O., S. 843.

67) Stiefel/Stürner, a.a.O., S. 844, 846.

68) Vgl. vorne Anmerkung 28.

69) Volken, IPRG-Kommentar, N. 8 zu Art. 130 IPRG.

70) Umbricht, Basler Kommentar IPR, N. 3 zu Art. 130 IPRG.

71) Kropholler, Rz. 50 zu Art. 5 EuGVÜ. Zur Umwelthaftung vgl. auch Müller, Die internationale Zuständigkeit bei grenzüberschreitenden Umweltbeeinträchtigungen, Basel 1994; Vorschlag einer Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die zivilrechtliche Haftung für die durch Abfälle verursachten Schäden vom 1.9.1989, in: ABl EG 1989 C 251/3, geänderter Vorschlag, ABl EG 1991 C 192/6; Entwurf einer Konvention des Europarates über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten vom 21.6.1993.

72) Dasser, Basler Kommentar IPR, N. 3 zu Art. 138 IPRG.